



Öffentliche Konsultation

zum Entwurf einer Verordnung und eines Leitfadens der Europäischen Zentralbank über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume

Fragen und Antworten

1 Was ist der Zweck der Verordnung und des Leitfadens? Was soll damit erreicht werden?

Mit der Verordnung und dem Leitfaden sollen den zuständigen Behörden SSM-weit geltende Grundsätze zur Nutzung der im Bankenrecht der Europäischen Union (CRR/CRD und delegierte Rechtsakte) eröffneten Optionen und Ermessensspielräume an die Hand gegeben werden. Seit November 2014 ist die EZB im Rahmen des SSM die zuständige Behörde für bedeutende Kreditinstitute. Dabei hat sie den klaren Auftrag, festzulegen, ob und wie diese Optionen ausgeübt werden.

Die Verordnung und der Leitfaden wurden im Sinne einer stärkeren Harmonisierung der Aufsichtspraxis und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Gebiets des SSM erarbeitet, um die Finanzstabilität und die Integration des Bankensystems zu wahren.

Eine uneinheitliche Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen in den einzelnen Teilnehmerländern des SSM kann, wenn sie nicht durch nationale Besonderheiten gerechtfertigt ist, zu Fragmentierung und Risiken im Bankensektor führen. Mit der Verordnung und dem Leitfaden, die zur Konsultation vorgelegt werden, soll eine hinreichend harmonisierte Behandlung durch die EZB umgesetzt werden, im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip und im Rahmen des Unionsrechts.

2 Wie sieht das Verfahren zur Harmonisierung der verschiedenen auf nationaler Ebene verfügbaren Optionen und Ermessensspielräume aus?

Vor dem 4. November 2014 war auf nationaler Ebene die Nutzung einer nicht unerheblichen Zahl an Optionen und Ermessensspielräumen festzustellen, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften in den Regelungsbereich der „zuständigen Behörden“ fallen. Im Rahmen dieses Projekts hat die EZB Informationen zur bisherigen nationalen Umsetzung, zu internationalen Best

Practices, zu Erkenntnissen aus der Arbeit internationaler Normierungsgremien und zur aktuellen politischen Debatte in allen relevanten internationalen Foren gesammelt. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage einer qualitativen, quantitativen und rechtlichen Analyse hat die EZB einen aufsichtsrechtlichen Ansatz formuliert und die einschlägigen Optionen sowie Ermessensspielräume mittels der geeigneten Rechtsinstrumente genutzt.

3 Wie lange wird es dauern, bis die von der Verordnung erfassten Optionen und Ermessensspielräume harmonisiert sind?

Der Erlass der Verordnung durch die Beschlussorgane der EZB und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union werden voraussichtlich im Zeitraum um März 2016 erfolgen. Nach ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung unmittelbar auf bedeutende Banken anwendbar sein, und der Harmonisierungsprozess beginnt.

4 Warum werden zwei Dokumente zur Konsultation vorgelegt? Worin unterscheiden sie sich?

Gegenstand dieser Konsultation sind zwei separate Instrumente: Beim ersten Dokument, der Verordnung, handelt es sich um ein rechtsverbindliches Instrument des Unionsrechts, in dem rechtliche Verpflichtungen für die bedeutenden Banken des SSM im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Behandlung bestimmter „allgemeiner“ Optionen und Ermessensspielräume niedergelegt sind. Beim zweiten Dokument, dem Leitfaden, handelt es sich hingegen um ein nicht rechtsverbindliches Instrument, das Hinweise für Aufsichtsteams enthält, wie bestimmte sonstige Optionen und Ermessensspielräume, bei denen auf Einzelfallbasis entschieden werden muss, jeweils zu beurteilen sind.

5 Was ist unter „allgemeinen“ Optionen und Ermessensspielräumen und was unter auf „Einzelfallbasis“ genutzten Optionen und Ermessensspielräumen zu verstehen?

Die Unterscheidung bezieht sich darauf, wie eine Option oder ein Ermessensspielraum in der Praxis genutzt werden soll. Im Fall von allgemeinen Optionen kann die EZB einen grundsätzlichen Beschluss fassen, der auf alle von ihr beaufsichtigten Banken Anwendung findet, ohne dass jede Bank zusätzlich gesondert beurteilt werden muss. Ob der Ausfall eines Schuldners 90 oder 180 Tage nach Überschreiten der Fälligkeit seiner Verbindlichkeit als gegeben gilt, ist beispielsweise eine allgemeine Option, weil die Entscheidung der EZB zwischen

diesen beiden Alternativen alle bedeutenden Banken betrifft. Im Gegensatz dazu erfordern Optionen oder Ermessensspielräume auf Einzelfallbasis eine gesonderte Beurteilung für jede einzelne Bank. Die Banken beantragen in der Regel die Inanspruchnahme einer solchen, für sie vorteilhaften Option. Ein typisches Beispiel für diese Kategorie sind Ausnahmen: Ob eine Ausnahme von Liquiditätsanforderungen gewährt wird, hängt von der Liquiditätsstruktur und dem Risikomanagement jeder einzelnen Bank ab. Dies erfordert eine Einzelfallbeurteilung seitens der EZB, die überprüft, ob die jeweilige Bank die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen kann.

6 Wie viele Optionen und Ermessensspielräume enthalten die CRR/CRD IV und der Delegierte Rechtsakt zur LCR? Wie viele davon werden in den beiden EZB-Dokumenten behandelt? Und wie viele in jedem einzelnen Dokument?

Im Aufsichtsrecht gibt es keine offizielle Definition und Zahl der Optionen und Ermessensspielräume. Die EZB hat in der CRR/CRD IV mehr als 150 Optionen und Ermessensspielräume identifiziert, die sich auf die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben auswirken. Einige davon sind im Delegierten Rechtsakt zur LCR verankert. Bei ihrer Analyse hat sich die EZB aus dem Kreis aller bestehenden Optionen und Ermessensspielräume auf diejenigen konzentriert, die in ihre Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde innerhalb des SSM fallen. Die beiden im Rahmen dieser Konsultation vorgelegten Dokumente legen einen aufsichtsrechtlichen Ansatz zu 122 Optionen und Ermessensspielräumen dar, von denen etwa ein Viertel in der Verordnung und rund drei Viertel im Leitfaden behandelt werden.

7 Ist geplant, Optionen und Ermessensspielräume, die diesmal außen vor geblieben sind, in Zukunft zu behandeln? Wie lange wird es dauern, bis die Vorschriften im Euroraum vollständig harmonisiert sind?

Einige Optionen und Ermessensspielräume bedürfen künftig noch einer Überarbeitung, die in erster Linie der EBA oder der Kommission obliegt, bevor dazu ein konkreter aufsichtsrechtlicher Ansatz festgelegt werden kann. Außerdem muss die EZB bei gewissen Optionen und Ermessensspielräumen erst Erfahrungen aus der Beurteilung konkreter Fälle sammeln, bevor sie ihre diesbezügliche Politik und die Kriterien, die sie anwenden wird, weiter präzisieren kann. Mit diesen beiden Fällen befasst sich ein eigener Abschnitt des gegenwärtigen Leitfadens. Die Überarbeitung wird je nach den aufsichtsrechtlichen Entwicklungen voraussichtlich im Jahr 2016 beginnen.

8 Wurden die Folgen der vorgeschlagenen Änderungen analysiert?

Eine Analyse der gegenwärtigen Umsetzung und Praktiken in den einzelnen Ländern ergeben, dass die Umsetzung des vorgeschlagenen Pakets wahrscheinlich nicht zu erheblichen Aufsichtskosten und operationalen Kosten führen wird und für die Banken verkraftbar sein dürfte. Für eine Reihe von Optionen und Ermessensspielräumen, bei denen die Auswirkungen bedeutend sein könnten, hat die EZB eine quantitative Folgenabschätzung durchgeführt und entsprechende Übergangsfristen festgelegt. Diese Folgenabschätzung wird auch im erläuternden Dokument zu den beiden EZB-Dokumenten (*Explanatory Memorandum*) erörtert. Es ist davon auszugehen, dass sich aus der öffentlichen Konsultation weitere wertvolle Informationen zu den Auswirkungen des Maßnahmenpakets auf einzelne Banken ergeben.